

Besondere Motive sind dazu nicht da. Im Berichte heißt es:

Zu §. 10.

In dem Gesekentwurfe, die Civilstaatsdiener betreffend, hat die Deputation eine Veränderung der Beiträge empfohlen, welche die Staatsdiener von dem Dienstgehalt, Wartegeld oder Pension zu dem Pensionsfonds zu entrichten haben.

Da dieser Gegenstand in dem vorliegenden Entwurfe ganz unberührt gelassen worden ist, zu Gleichstellung mit den Civilstaatsdienern aber Berücksichtigung finden muß, so empfiehlt die Deputation an die Stelle der im Entwurfe enthaltenen Fassung folgende:

Hinsichtlich der Wittwen und Waisen der Offiziere und höhern Militärärzte finden die in den §§. 38 bis 50 des Gesetzes vom 7. März 1835 und §. 7 des Gesetzes vom . . . 1851 enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung. Das hierbei zum Grunde zu legende Dienstinkommen der Offiziere und Militärärzte ist nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes festzustellen.

Hier habe ich nun folgende Bemerkungen anzuschließen. Als derselbe Gegenstand bei dem Gesetze, die Civilstaatsdiener anlangend, zur Berathung kam, erklärte der Referent und mit ihm ich und ein anderes Mitglied der Deputation, daß wir in dieser Beziehung von der Ansicht, die einstimmig von allen Mitgliedern der Deputation ausgesprochen worden war, abgingen, weil wir unsere Einwilligung dazu nur erteilt hätten in der Voraussetzung, daß die Scala von der Kammer angenommen werden würde, die als billig und angemessen von Seiten der Majorität der Deputation vorgeschlagen worden war. Hier tritt nun ein ganz gleicher Fall ein in Folge des eben vernommenen Resultats der Abstimmung, und ich für meinen Theil erkläre, daß ich auch hier von der im Berichte ausgesprochenen Ansicht zurücktrete und also gegen den Seite 490 vorgeschlagenen Zusatz stimmen werde. Wenn der Zusatz abgelehnt werden sollte, so ist in dieser Beziehung gar nichts in das Gesetz aufzunehmen, weil eine entsprechende Paragrafe im Gesekentwurfe nicht enthalten ist. Es ist der Antrag gerichtet auf einen Zusatz, der selbstständiger Natur sein würde. Ich habe nun vor allen Dingen zu erwarten, ob es vielleicht den Mitgliedern der Deputation genehm wäre, in dieser Beziehung auch eine Erklärung abzugeben.

Präsident D. Haase: Ich ersuche zunächst den Herrn Secretair Scheibner, sich zu erklären.

Secretair Scheibner: Ich erkläre ebenfalls, daß ich nunmehr von dem Deputationsgutachten zu §. 10 zurücktrete, weil ich die höheren Beiträge zum Pensionsfonds nunmehr nicht mehr mit der Billigkeit vereinbar halte.

Abg. Lehmann: Ich spreche die entgegengesetzte Ansicht aus und bleibe bei dem ursprünglichen Votum stehen.

Abg. Dehme: Ich erkläre auch, daß ich bei dem Deputationsgutachten stehen bleibe.

Abg. D. Kunzsch: Aus denselben Gründen, die ich

schon bei dem Civilpensionsgesetze erwähnt habe, bleibe ich ebenfalls bei dem Deputationsgutachten stehen.

Abg. Heyn: Ich bleibe ebenfalls bei dem Deputationsgutachten stehen.

Referent Vicepräsident v. Criegern: Hiernach wäre nunmehr der Antrag immer noch als Antrag der Majorität der Deputation anzusehen.

Präsident D. Haase: Ich frage, ob noch Jemand in Bezug auf diese Paragrafe das Wort ergreifen wolle?

Abg. v. Noßitz-Drzewiecki: Bei der Berathung des Civilstaatsdienergesetzes habe ich stillschweigend für diesen Antrag gestimmt, ich werde auch diesmal wieder für denselben stimmen, in der Hoffnung und Ueberzeugung, daß doch am Ende um den Preis, daß nicht vielleicht die ganze Gesekvorlage abgelehnt werde und das jetzt bestehende Gesetz in Kraft bleibe, bei dem Vereinigungsverfahren die Scala der Minorität schließlich noch angenommen werden wird, und das wird mich jetzt bestimmen, da das Minoritätsgutachten zu §. 2 abgelehnt worden ist, wie bei dem Civilstaatsdienergesetze gegen die ganze Gesekvorlage zu stimmen.

Regierungscommissar Richter: Nach meiner Ansicht kann der Zusatz der geehrten Deputation gar nicht mehr als bestehend gedacht werden. Der Zusatz bezieht sich darauf, daß §. 7 des bereits berathenen Civilstaatsdienergesetzes die frühere Scala der Beiträge nicht bestehen lasse, sondern die von der Majorität der Deputation vorgeschlagene und von der Regierung genehmigte Scala in Kraft trete. Das ist bei der Berathung des Civilstaatsdienergesetzes nicht geschehen, es sind die Anträge sowohl der Majorität, als auch der Minorität der Deputation abgelehnt worden, man ist also zurückgegangen zu dem, was bisher bestand. Eine Hinweisung in dem Militairpensionsgesetze auf eine Abänderung bei dem Civilpensionsgesetze kann doch nicht mehr als gültig angesehen werden, da eine Abänderung dort gar nicht beliebt worden ist, mithin gar nicht besteht. Es müßte jedenfalls der Antrag anders gefaßt werden und die geehrte Kammer die Absicht haben, bei dem Militairpensionsgesetze eine von dem Civilpensionsgesetze abweichende neue Scala hinsichtlich der Beiträge einzuführen; das kann ich aber nach den gestern und heute vorgekommenen Aeußerungen, daß die Staatsregierung im Grundsatz die Civilstaatsdiener und Militairstaatsdiener, so weit als thunlich, auf gleiche Linie stellen möge, durchaus nicht glauben.

Referent Vicepräsident v. Criegern: Die Bemerkung, die eben von dem Herrn Regierungscommissar gemacht worden ist, ist formell durchaus richtig. Es würde nothwendig sein, dem Zusatze einigermaßen eine andere Fassung zu geben; es würde das aber einer besonderen Schwierigkeit keineswegs unterliegen, um so mehr, da es sich hier gar nicht darum handelt, eine Paragrafe des Gesekentwurfes zu ändern, sondern nur um einen Zusatz. Da aber bei dem Civilstaatsdienergesetze die Fassung der §. 7 abgeworfen worden ist, so würde